

RS UVS Steiermark 2012/07/26 30.4-80/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.2012

Rechtssatz

Der Vorhalt einer Übertretung nach § 81 Abs 1 SPG, wonach die öffentliche Ordnung in besonders rücksichtsloser Weise gestört worden sei, indem der Berufungswerber "am Parkplatz vor dem Kino in alkoholisiertem Zustand mit der flachen Hand auf die Windschutzscheibe eines (bestimmten) PKW geschlagen hat", ist nicht so konkret, dass daraus eine tatsächlich besonders rücksichtslose Störung der öffentlichen Ordnung nachvollzogen werden kann. Außerdem gehört es zum Wesen einer Ordnungsstörung im Sinne des § 81 Abs 1 SPG, dass durch das vorgeworfene Verhalten am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung eine Änderung eingetreten ist. (Eine solche Änderung geht aus dem angeführten Tatvorhalt ebenfalls nicht hervor).

Schlagworte

Ordnungsstörung; besondere Rücksichtslosigkeit; Schlag; Konkretisierung

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at